

**Dienstnehmervertrag**  
(PFLICHTPRAKTIKUM - EINZELHANDEL)

abgeschlossen zwischen

\_\_\_\_\_

(Dienstgeber - Firma, Anschrift)

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_,

Schüler/in der \_\_\_\_\_, Jahrgang/Klasse \_\_\_\_\_,  
(Schulform)

vertreten durch Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(als Erziehungsberechtigte/r)

wohnhaft in \_\_\_\_\_, Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

**§ 1**

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums. Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

**§ 2**

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan der Landwirtschaftlichen Fachschule Pyhra – Ausbildungszweig Einzelhandelskauffrau/mann im Bereich Verkauf, Disposition und Verrechnung geleistet.

### § 3

Das Dienstverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_, und endet (nach Vereinbarung) \_\_\_\_\_

Die tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten.

### § 4

Hinsichtlich des gebührenden Erholungsurlaubes sind die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden.

### § 5

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise; es ist somit dem Schüler/der Schülerin zu ermöglichen, am Arbeits(Einsatz)ort vor allem die Bereiche **Verkauf, Disposition** und **Verrechnung** kennen zu lernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxissparte/n zu vermitteln ist. Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Kunden und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber ermöglicht den Kontakt zur Landwirtschaftlichen Fachschule Pyhra für Praxisgespräche.

Das Dienstverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für Lehrlinge in Handelsbetrieben sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierenden Lehrjahr. Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, usw.) sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufgelegt. Der Praktikant/Die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse: \_\_\_\_\_

### § 6

Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung vom Dienstgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Dienstgeber beizustellen, je nach Vereinbarung auch instand zu halten und zu reinigen.

#### § 7

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

#### (§ 8)

(Der Dienstvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.)

#### § 9

Der Vertrag wird in vier Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und die beiden weiteren sind der zuständigen Schule auszufolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Dienstgeber

\_\_\_\_\_  
Praktikant/in

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r

Bei Beginn des Dienstverhältnisses ist dem Dienstgeber der *Bazillenausscheider-Ausweis (wenn Praktikum im Lebensmittelbereich)* zu übergeben.

Anmerkung: Ein Arbeitsvertrag ist frei von Stempelgebühren.